jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2002/04/10 30.14-35/2001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.04.2002

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 99 Abs 3 lit f StVO, wonach Tiere grundsätzlich nicht während der Fahrt an der Leine gehalten oder an Fahrzeuge angehängt werden dürfen, um sie mitlaufen zu lassen, richtet sich an alle Fahrzeuglenker und nicht nur an Kraftfahrer. Davon ausdrücklich ausgenommen sind nur die Fälle des § 74 Abs 3 StVO (Fuhrwerke). Somit betrifft dieses Verbot auch Radfahrer. Der Umstand, dass die Regelungen des § 68 StVO über das Verhalten der Radfahrer dieses Verbot nicht (ausdrücklich) enthalten, ändert daran nichts.

Schlagworte

Auslegung Verbot Radfahrer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at